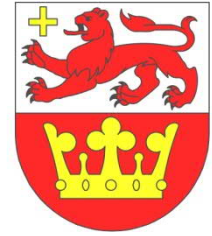




Kanton St.Gallen



Gemeinde Schänis

Sondernutzungsplan Hofbach

Abschnitt km 0.690 – 2.145

Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG Baulinien

Planungsbericht

Aufzuhebende Baulinienpläne Gewässer

Teilzonen- und Baulinienplan Weisenhausliegenschaft 1:1'000, rechtskräftig seit 16.12.1969

Gewässerabstandslinie Hofbach 2 1:500, Gemeinde Schänis, rechtskräftig seit 2.12.1987

Baulinienplan Hof 1:500, Gemeinde Schänis, rechtskräftig seit 22.12.1987

Gewässerabstandslinie Krüppelbach, 1:500, Gemeinde Schänis, rechtskräftig seit 2.12.1987

Aufzuhebender Überbauungsplan

Überbauungsplan Hof, 1:500, Gemeinde Schänis, rechtskräftig seit 9.04.1990

Ausfertigung für	Projekt Nr.		Plan Nr.	Beilage Nr.
	8.015			101
Sondernutzungsplan	Projektverfasser:			Entw.
	IG nipo - ewp			Gez.
	 			Gepr.
				Datum
	Burgerrietstrasse 13 8730 Uznach 055 285 91 80 admin@nipo.ch			Juli 2018
				sc
				sc
				sc
				Dez. 2020
	Format		A4	

Impressum

Auftraggeber Politische Gemeinde Schänis
Oberdorf 16
8718 Schänis
Tel.: 055 / 619 61 61
email: info@schaenis.ch
website : www.schaenis.ch

Auftragnehmer IG nipo - ewp

Burgerrietstrasse 13, Postfach 365
8730 Uznach
Tel.: 055 / 285 91 80
email: admin@nipo.ch
website: www.nipo.ch

Berichtsverfasser Martin Schibli

Auftrag USG1205_Ausbau_Dorfbäche_Schaenis_2.Etappe

Verzeichnis der Versionen und Änderungen

Version	Datum	Status/Änderungen
1.0	09.07.2018	Begleitbericht zur Vorprüfung
2.0	08.07.2019	Planungsbericht zur Vernehmlassung beim Kanton
3.0	27.04.2020	Planungsbericht zur Vernehmlassung beim Bund
4.0	16.12.2020	Bereinigter Bericht

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis.....	III
1. Veranlassung.....	4
2. Grundlagen.....	5
3. Randbedingungen.....	6
3.1 Zonenplan.....	6
3.2 Naturgefahren.....	6
3.3 Wasserbauprojekt.....	6
3.4 Gewässerraum.....	7
4. Erarbeitung Gewässerräume.....	9
4.1 Grundsätze.....	9
4.2 Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung.....	9
4.3 Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen.....	9
4.3.1 Abschnitt Waldrand (km 2.150 – km 2.040).....	9
4.3.2 Abschnitt Waldrand bis Winkelnweg (km 2.040 – km 1.830).....	9
4.3.3 Abschnitt Winkelnweg bis Bauzonengrenze (km 1.830 – km 1.635).....	10
4.3.4 Abschnitt Bauzonengrenze bis Oberbirgstrasse (km 1.635 – km 1.580).....	10
4.3.5 Abschnitt Oberbirgstrasse bis Schulareal Hof (km 1.580 – km 1.424).....	10
4.3.6 Abschnitt Schulareal Hof Süd (km 1.424 – km 1.310).....	11
4.3.7 Abschnitt Schulareal Hof Südwest (km 1.310 – km 1.265).....	11
4.3.8 Abschnitt Oberbirgstrasse bis Rathausweg (km 1.170 – km 1.100).....	12
4.3.9 Abschnitt Rathausweg bis Dorfplatz (km 1.100 – km 1.040).....	12
4.3.10 Abschnitt Dorfplatz bis Kantonsstrasse (km 1.040 – km 0.965).....	13
4.3.11 Abschnitt Kantonsstrasse bis Quellenheim (km 0.965 – km 0.694).....	13
5. Aufhebung bestehender Erlasse.....	14
5.1 Aufzuhebende Baulinienpläne Gewässer.....	14
5.2 Aufzuhebende Überbauungspläne.....	14
6. Mitwirkung.....	15
7. Verfahren.....	15
7.1.1 Gesetzliche Grundlage.....	15
7.1.2 Kantonale Vorprüfung.....	15
7.1.3 Kantonale Vernehmlassung.....	15
7.1.4 Öffentliche Auflage.....	15
7.1.5 Kantonale Genehmigung.....	15
8. Fazit.....	16

1. VERANLASSUNG

Für die Sanierung und den Ausbau des Hofbaches im Dorf Schänis wurde ein Hochwasserschutzprojekt erarbeitet. Gleichzeitig mit dem Wasserbauprojekt soll der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) festgelegt werden. Die Gemeinde Schänis hat die IG nipo – ewp, Uznach mit der Projektierung beauftragt.

- Ausbau Dorfbäche Schänis, 2. Etappe (Hofbach), Abschnitt km 0.690 – 2.145

Durch den Bachausbau sind auch mehrere Wege/Strassen anzupassen. Die entsprechenden Teilstrassenpläne werden parallel zum Wasserbauprojekt aufgelegt. Die Teilstrassenpläne sind bei der Festlegung des Gewässerraums berücksichtigt.

- Teilstrassenplan Rietstrasse Nr. 2.32
- Teilstrassenplan Rathausweg Nr. 5.14 u. Lindeliweg Nr. 4.07
- Teilstrassenplan Hofweg Nr. 4.05
- Teilstrassenplan Winkelweg 4.13 u. 5.25

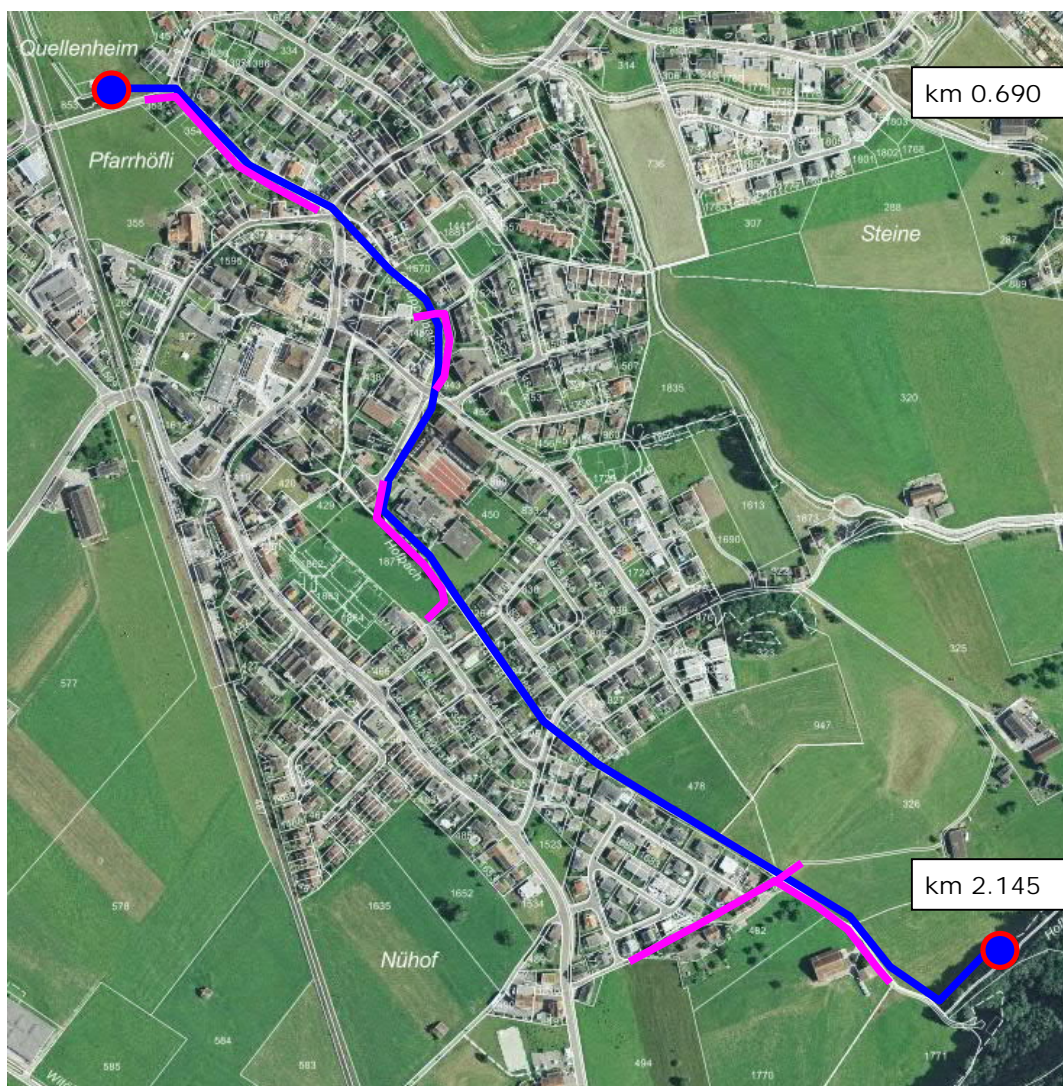


Abbildung 1: Ausbaustrecke Hofbach und Bachachse zur Festlegung des Gewässerraums (blau); Teilstrassenpläne (violett) Planhintergrund: Orthophoto mit AV weiss, geoportal.ch.

2. GRUNDLAGEN

- [1] Naturgefahrenanalyse 2006
- [2] Wasserbauprojekt: Ausbau Dorfbäche Schänis, 2. Etappe (Hofbach), Abschnitt km 0.690 - 2.145, IG nipo – ewp, Auflageprojekt, Vorabzug Juli 2019.
- [3] Gewässerraum im Kanton St. Gallen, Arbeitshilfe, Amt für Raumentwicklung Kanton St. Gallen, August 2018.
- [4] Die Festlegung der Gewässerräume nach dem Planungs- und Baugesetz vom 27. April 2016, Baudepartement Kt. SG, Kreisschreiben vom 5. Dezember 2017.
- [5] Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), vom 24. Januar 1991 (Stand 1. Januar 2017)
- [6] Gewässerschutzverordnung (GSchV), vom 28. Oktober 1998 (Stand 1. Juni 2018)
- [7] Grundbuchpläne digital
- [8] Auszüge Gewässerschutzkarte, Grundwasserkarte, Natürlichkeitsgrad Gewässer (www.geoportal.ch)
- [9] Teilstrassenplan Rietstrasse Nr. 2.32, IG nipo – ewp, Auflageprojekt, Vorabzug Juli 2019.
- [10] Teilstrassenplan Rathausweg Nr. 5.14 und Lindeliweg Nr. 4.07, IG nipo – ewp, Auflageprojekt, Vorabzug Juli 2019.
- [11] Teilstrassenplan Hofweg Nr. 4.05, IG nipo – ewp, Auflageprojekt, Vorabzug Juli 2019.
- [12] Teilstrassenplan Winkelweg Nr. 4.13 und 5.25, IG nipo – ewp, Auflageprojekt, Vorabzug Juli 2019.

3. RANDBEDINGUNGEN

3.1 Zonenplan

Im oberen Abschnitt verläuft der Hofbach in der Landwirtschaftszone und grenzt ganz zu oberst an Waldflächen (Geplanter Feststoffrückhalt). Ab dem Siedlungsrand (Gebiet Eichen) folgen linksseitig eine Grünzone GF und rechtsseitig ebenfalls Landwirtschaftszone.

Danach verläuft der Hofbach vollständig innerhalb der Bauzone, anfänglich in der Wohnzone W2, W3 und Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Im eigentlichen Dorfzentrum folgen Kernzone 1 und 2 und danach Wohnzone und Wohn-Gewerbezone. Der unterste kurze Abschnitt im Gebiet Quellenheim befindet sich wiederum in der Landwirtschaftszone.

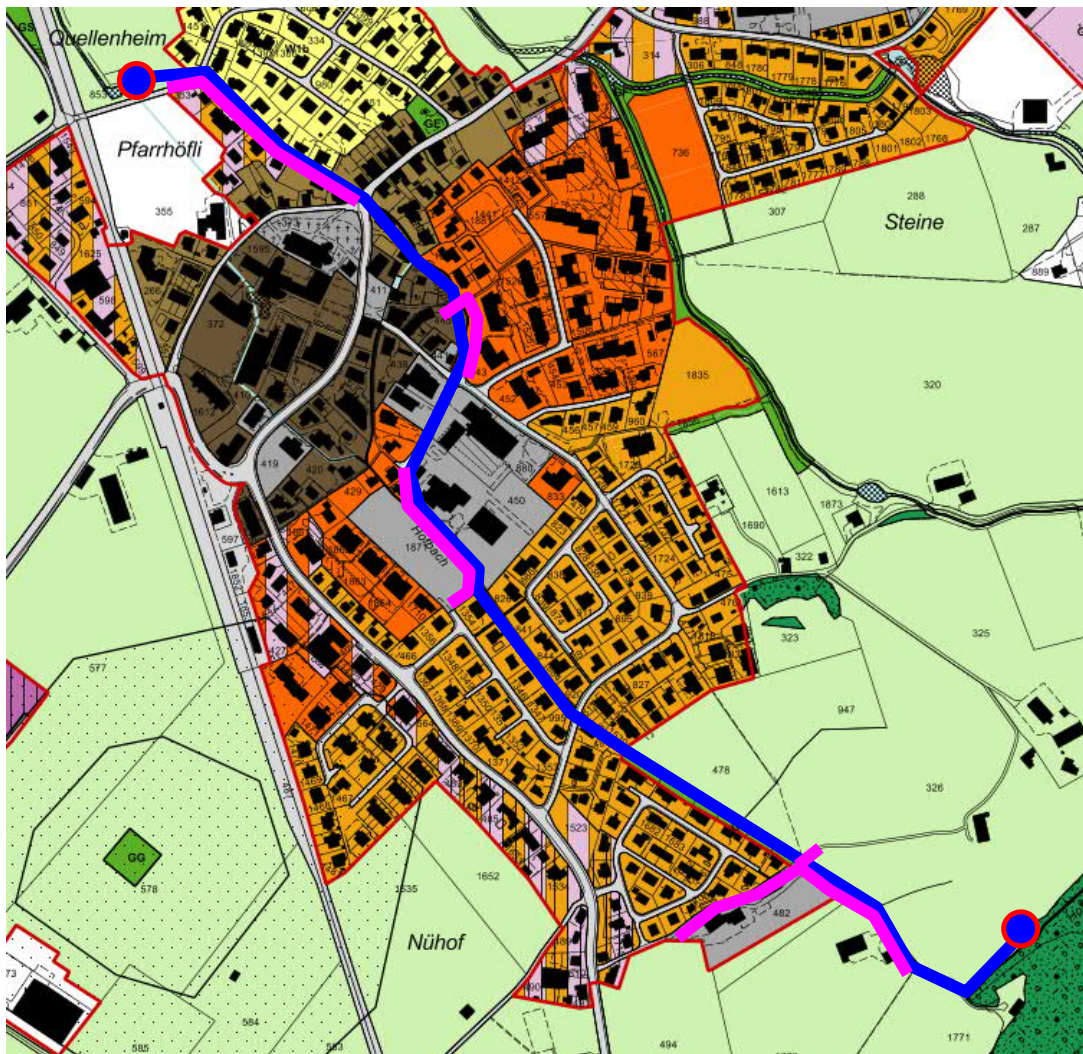


Abbildung 2: Zonenplan, kommunale Darstellung Gemeinde Schänis (Quelle: geoportal.ch); Bachachse der Ausbaustrecke (blau), Teilstrassenpläne (violett).

3.2 Naturgefahren

Im Projektgebiet sind überbautes Siedlungsgebiet, Einzelgebäude und Landwirtschaftsland mit geringer bis mittlerer Gefährdung betroffen. Die im Rahmen der Naturgefahrenanalyse ermittelten Wirkungsflächen stimmen gut mit dem Ereignis vom Unwetter 2005 überein.

3.3 Wasserbauprojekt

Für den Ausbau des Hofbachs wird ein Auflageprojekt ausgearbeitet [2].

Einzugsgebietsfläche (Berechnungspunkt Dorfzentrum)

0.63 km²

Dimensionierungswassermenge (Dorfzentrum)	4.5 m ³ /s (HQ100)
Freibordbedingung, Abschnitte ohne Auflandungstendenz	0.5 m
Freibordbedingung, Abschnitte mit Auflandungstendenz	0.7 m
Mittlere Sohlenbreite	1.5 – 2.0 m
Böschungsneigung bei genügenden Platzverhältnissen (Trapezprofil)	ca. 1:2 – 2:3
Böschungsneigung bei beengten Platzverhältnissen (U-Profil)	5:1 - senkrecht
Der hydraulische Nachweis zur Einhaltung der Freibordbedingungen ist Bestandteil des Wasserbauprojekts.	

3.4 Gewässerraum

Gemäss Art. 41a der GSchV [6] ist der minimale Gewässerraum für Fliessgewässer auf Basis der natürlichen Sohlenbreite zu bestimmen. Ersteres lässt sich aus der Schlüsselkurve Art. 41a berechnen, letzteres auf Basis der bestehenden Sohlenbreite und einem Korrekturfaktor mit Bezug zur bestehenden Wasserspiegelbreitenvariabilität.

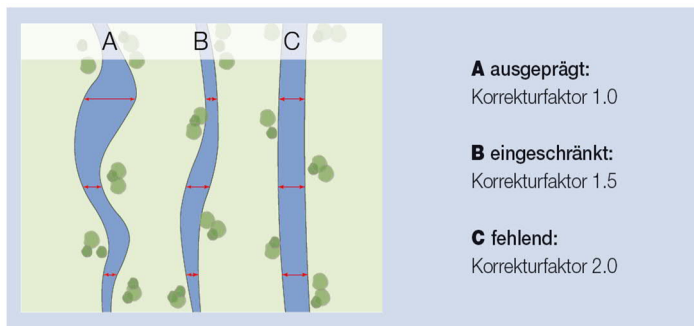
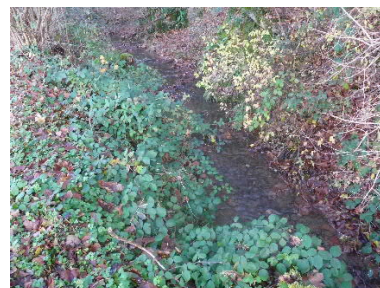


Abbildung 3: Korrekturfaktor in Abhängigkeit der bestehenden Breitenvariabilität des Wasserspiegels (Quelle [3]).

Tabelle 1: Herleitung des minimalen Gewässerraums aufgrund der bestehenden Sohlenbreiten und Wasserspiegelbreitenvariabilität an vier charakteristischen Gewässerabschnitten.

Abschnitt	Sohlenbreite best.	Breitenvariabilität u. Korrekturfaktor	Sohlenbreite natürlich	Minimaler Gewässerraum
Waldrand*	1.5 m	Ausgeprägt, 1.0	1.5 m	11 Meter
Hangfuss bis Siedlungsrand	0.6 – 1.2 m	eingeschränkt, 1.5	0.9 - 1.8 m	11 Meter
Siedlungsrand bis Schulhaus Hof	1.0 – 1.3 m	eingeschränkt, 1.5	1.5 – 1.9 m	11 Meter
Schulhaus Hof bis Dorfzentrum	0.6 – 0.8 m	Fehlend, 2.0	1.2 – 1.6 m	11 Meter

*Naturnahe Referenzabschnitte am Waldrand: Sohlenbreite 1.0 bis 1.5 Meter



Aufgrund der obigen Analyse wird für den Hofbach ein allgemein gültiger minimaler Gewässerraum von 11 Meter festgelegt.

Weiter muss der Gewässerraum genügend gross sein, um die erforderliche Hochwassersicherheit zu gewährleisten. Darin eingeschlossen ist auch die Sicherung der Zugänglichkeit zum Gewässer für betriebliche und bauliche Unterhaltsarbeiten, sowie den Gewässerbau. Die wasserbaulichen Anforderungen an den Gewässerraum richten sich nach der Arbeitshilfe zur Gewässerraumausscheidung im Kanton St. Gallen [3].

Der Gewässerraum wird als Korridor festgelegt. Er folgt nicht notwendigerweise dem Detailverlauf eines Gewässers, eine gewisse Generalisierung des Verlaufs ist zweckmässig.

Üblicherweise erfolgt die Festlegung symmetrisch. Damit wird die Belastung der Grundeigentümerverhältnisse auf den beiden Seiten der Fliessgewässer gleichmässig verteilt. Das Gewässer muss jedoch nicht zwingend in der Mitte liegen, z.B. wenn die Zugänglichkeit einseitig innerhalb des Gewässerraums berücksichtigt werden muss.

Abweichungen sind im Planungsbericht aufzuzeigen.

Hochwassersicherheit	wird mit dem Ausbauprojekt gewährleistet [2]
Zugänglichkeit	der Hofbach hat eine verhältnismässig geringe Bachbreite, entsprechend genügt eine einseitige Zugänglichkeit
Zugänglichkeit in LW'zone	In der Landwirtschaftszone kann davon ausgegangen werden, dass der Bach über Landwirtschaftsflächen mit Bau- und Unterhaltsmaschinen zugänglich ist (im Sondernutzungsplan als Hinweis mit Pfeil angedeutet); Zugänglichkeitsstreifen wird deshalb nicht in den Gewässerraum integriert.
Zugänglichkeit in Bauzone	Innerhalb der Bauzone muss der Zugänglichkeitsstreifen in den Gewässerraum integriert werden. Die Breite der Zugänglichkeit wird gemäss Arbeitshilfe AREG SG [3] von der Neigung der Bachböschung abhängig gemacht. - Mauer oder Böschung steiler 2:3 5 m - Böschung 2:3 4 m - Böschung 1:2 3 m
Gewässerraumabgrenzung	Die Baulinie Gewässerraum muss gemäss der Arbeitshilfe zur Gewässerraumfestlegung AREG SG [3] gegenüber der theoretischen Böschungsoberkante einen minimalen Abstand von zwei Metern aufweisen. Dieser minimale Abstand soll das Aufkommen von dichterem Ufergehölz ausserhalb des Hochwasser-Abflussprofils ermöglichen. Weiter verhindert dieser Abstand, dass bis an die theoretische Böschungsoberkante gebaut wird.

4. ERARBEITUNG GEWÄSSERRÄUME

4.1 Grundsätze

Der Gewässerraum wird in Form eines Sondernutzungsplans, Situation M 1:500 mit „Baulinien Gewässerraum“ festgelegt. Der Planungsbericht und die Querprofile haben orientierenden Charakter. Genehmigt wird lediglich der Sondernutzungsplan Situation M 1:500, bestehend aus drei Planblättern.

4.2 Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung

Bei folgender neuer Eindolung wird auf die Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41a GSchV verzichtet.

km 1.265 bis 1.172 (eingedolt) Eine offene Linienführung ist aufgrund der bestehenden Nutzung nicht möglich: Zugang auf Schulhausareal, Sportanlage, Feuerwehrdepot, Mehrzweckgebäude (heute besteht an dieser Stelle kein Bach)

Der Raum für spätere Unterhaltsarbeiten am Durchlass wird mit der Festlegung von Baulinien für Bauten festgelegt (beidseitig ab Bachachse 4.5 Meter).

4.3 Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen

4.3.1 Abschnitt Waldrand (km 2.150 – km 2.040)

Minimale Gewässerraumbreite	eingehalten > 11 Meter
Wasserbauliche Anforderungen	eingehalten; vgl. Wasserbauprojekt, Umgebungs- damm des Feststoffrückhalts und der Zugang für den Unterhalt sind Teil des Gewässerraums.
Ökologische Anforderungen	eingehalten; Böschungen 2:3 – 1:2 einseitig bewal- det, Sohle naturnah und durchgängig für aquatische und terrestrische Lebewesen.
Anpassung der minimalen GWR-Breite	Ausweitung wegen dem Feststoffrückhalt (Hochwas- serschutzbauten).
Lage	Bachachse bleibt unverändert, Ausweitung Gewäs- serraum nach rechts für Ablagerungsraum mit Damm führt zu einer asymmetrischen Gewässer- raumfestlegung, Ausweitung nach links ist wegen der Felsrippe nicht möglich.

4.3.2 Abschnitt Waldrand bis Winkelweg (km 2.040 – km 1.830)

Referenzprofil	Querprofil 90, km 1.980
Minimale Gewässerraumbreite	eingehalten > 11 Meter
Wasserbauliche Anforderungen	eingehalten; vgl. Wasserbauprojekt; Böschung des Hochwasserschutzdamms und 1.5 Meter der Damm- krone sind Teil des Gewässerraums. Der auf dem neuen Damm verlaufender Winkelweg ist nicht Be- standteil des Gewässerraums.
Ökologische Anforderungen	eingehalten; Böschungen 1:3 – 1:2, beidseitig ge- wässergerechte Vegetation; Horizontalfläche ab the- oretischer Böschungsoberkante für gewässergerechte Vegetation linksseitig 1.5 Meter, rechtsseitig 2 -3 Meter Breite; Sohle naturnah und durchgängig für aquatische und terrestrische Lebewesen.
Anpassung der minimalen GWR-Breite	keine

Lage	Gewässerachse wird wegen dem Hochwasserschutzdamm nach rechts verschoben => Ausgeglichene Belastung unter Berücksichtigung des gesamten Raumbedarfs (Gewässer & Damm).
4.3.3 Abschnitt Winkelweg bis Bauzonengrenze (km 1.830 – km 1.635)	
Referenzprofil	Querprofil 80, km 1.730
Minimale Gewässerraumbreite	eingehalten > 11 Meter
Wasserbauliche Anforderungen	eingehalten; vgl. Wasserbauprojekt; Hochwasserschutzziel links HQ100 (Siedlungsgebiet), rechts HQ30 (LW); Ufer links Baulinie 2 Meter ab theoretischer Böschungsoberkante und Ufer rechts > 2 Meter; Zugänglichkeit nicht im GWR integriert weil an LW-Fläche angrenzend.
Ökologische Anforderungen	eingehalten; Böschungen 1:3 – 1:2, beidseitig gewässergerechte Vegetation; Horizontalfläche ab theoretischer Böschungsoberkante für gewässergerechte Vegetation linksseitig 2 Meter, rechtsseitig 2-3 Meter Breite; Sohle naturnah und durchgängig für aquatische und terrestrische Lebewesen. Linkes Ufer befindet sich in der Grünzone.
Anpassung der minimalen GWR-Breite	keine
Lage	+/- symmetrisch über der bestehenden Bachachse
4.3.4 Abschnitt Bauzonengrenze bis Oberbirgstrasse (km 1.635 – km 1.580)	
Minimale Gewässerraumbreite	eingehalten > 11 Meter
Wasserbauliche Anforderungen	eingehalten; vgl. Wasserbauprojekt; Baulinie rechts 4 Meter ab theoretischer Böschungsoberkante für Zugänglichkeit, Ufer links 2 Meter ab theoretischer Böschungsoberkante mit 2:3 Böschung.
Ökologische Anforderungen	eingehalten; Böschungen 2:3, beidseitig gewässergerechte Vegetation; Horizontalfläche ab theoretischer Böschungsoberkante für gewässergerechte Vegetation linksseitig 2 Meter, rechtsseitig 4 Meter Breite; Sohle naturnah und durchgängig für aquatische und terrestrische Lebewesen; linkes Ufer muss aufgrund eines bestehenden Wohnhauses als Mauer ausgebildet werden, Gewässerraum wurde für eine zukünftige 2:3 Böschung ausgeschrieben.
Anpassung der minimalen GWR-Breite	mit 12.2 Meter leicht höher als die Minimale Breite, zur Gewährleistung einer beidseitigen Böschungsneigung von 2:3 und Horizontalabstände ab theoretischer Böschungsoberkante für Zugänglichkeit (4 Meter) und Bauabstand (2 Meter).
Lage	Bachachse bleibt wegen Anschlusspunkt (Brücke Oberbirgstrasse) +/- unverändert; Gewässerraum leicht asymmetrisch wegen einseitiger Zugänglichkeit.
4.3.5 Abschnitt Oberbirgstrasse bis Schulareal Hof (km 1.580 – km 1.424)	
Referenzprofil	Querprofil 69, km 1.520
Minimale Gewässerraumbreite	eingehalten > 11 Meter
Wasserbauliche Anforderungen	eingehalten; vgl. Wasserbauprojekt; Baulinie rechts 3 Meter ab theoretischer Böschungsoberkante für

		die Zugänglichkeit, Ufer links 2 Meter ab theoretischer Böschungsoberkante wegen Bauabstand.
	Ökologische Anforderungen	eingehalten; Böschungen 1:2 bis 2:3, beidseitig gewässergerechte Vegetation; linksseitig 2.0 Meter Horizontalfläche für Uferbestockung, rechtsseitig 3 Meter Horizontalfläche für gewässergerechte Vegetation; Sohle naturnah und durchgängig für aquatische und terrestrische Lebewesen.
	Anpassung der minimalen GWR-Breite	Zur Einhaltung der Böschungsneigungen 1:2 und 2:3, sowie den horizontalen Abständen ab theoretischen Böschungsoberkante von 2 Meter (links) und 3 Meter (rechts) wird die minimale Gewässerraumbreite je nach Topografie leicht überschritten.
	Lage	Bachachse bleibt unverändert; Gewässerraum leicht asymmetrisch wegen einseitiger Zugänglichkeit. Belastung ist dennoch ausgeglichen, weil der bestehende Hofweg auf der rechten Bachseite aufgehoben wird.
4.3.6	Abschnitt Schulareal Hof Süd (km 1.424 – km 1.310)	
	Minimale Gewässerraumbreite	eingehalten > 11 Meter
	Wasserbauliche Anforderungen	eingehalten; vgl. Wasserbauprojekt; Bauabstand rechts 2 Meter ab theoretischer Böschungsoberkante, Bauabstand links wegen Zugänglichkeit mindestens 3 Meter; Im Zugänglichkeitsstreifen verläuft ein klassierter Weg (Teilstrassenplan Hofweg).
	Ökologische Anforderungen	eingehalten; Böschungen beidseitig 1:2, rechtsseitig 2 Meter Horizontalfläche für Uferbestockung, linksseitig 2 Meter Horizontalfläche bis zum Wegrand des Hofwegs für gewässergerechte Vegetation; Sohle naturnah und durchgängig für aquatische und terrestrische Lebewesen.
	Anpassung der minimalen GWR-Breite	Gewässerraum wird gegenüber dem Oberlauf deutlich verbreitert, Zugänglichkeit wird ausserhalb des minimalen Gewässerraumbreite von 11 Meter angelegt; Mehrbreite zur Schaffung von naturnahen Lebensräumen auf öffentlichem Grundstück (u.a. auch als Kompensation für die bestehende Feldgehölz, welche durch die Bachverschiebung entfernt werden müssen).
	Lage	Bachachse wird nach Norden verschoben, zwecks besserer Ausnützung der Grundstücksparzellen 450 u. 1871 für zukünftigen Schulbauten u. -anlagen. Der Verschiebung stehen keine Interessen entgegen. Grundeigentümer der Parzellen ist die Pol. Gemeinde Schänis.
4.3.7	Abschnitt Schulareal Hof Südwest (km 1.310 – km 1.265)	
	Referenzprofil	Querprofil 53, km 1.268
	Minimale Gewässerraumbreite	eingehalten > 11 Meter
	Wasserbauliche Anforderungen	eingehalten; vgl. Wasserbauprojekt; Bauabstand rechts 2 Meter ab theoretischer Böschungsoberkante, Bauabstand links wegen Zugänglichkeit 3.8 bis 5.0 Meter; im Bereich des Zugänglichkeitsstreifens verlaufen bestehende klassierter Weg/Strasse (Teilstrassenplan Hofweg, Hofstrasse).

Ökologische Anforderungen	Wegen den bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Bachausbaus keine Flachböschungen möglich. Auf der rechten Bachseite kann über der HQ100 Wasserlinie jedoch eine Erdböschung angelegt und diese aufgrund des einzuhaltenden Bauabstands ab theoretischer Böschungsoberkante von 2 Meter auch bestockt werden; Sohle naturnah und durchgängig für aquatische und terrestrische Lebewesen.
Anpassung der minimalen GWR-Breite	keine
Lage	an dieser Stelle war vorher kein Bach, bei der Festlegung der neuen Linienführung des Bachlaufs waren die baulichen Randbedingungen mit bestehendem Hofweg und Velounterstand der Schule zu berücksichtigen (Öffentliches Interesse).
4.3.8	Abschnitt Oberbirgstrasse bis Rathausweg (km 1.170 – km 1.100)
Referenzprofil	Querprofil 39, km 1.128
Minimale Gewässerraumbreite	eingehalten > 11 Meter
Wasserbauliche Anforderungen	eingehalten; vgl. Wasserbauprojekt; Bauabstand links 2 Meter ab theoretischer Böschungsoberkante, Bauabstand rechts für die Zugänglichkeit 3 Meter; im Bereich des Zugänglichkeitsstreifens verläuft ein klassierter Weg (Teilstrassenplan Lindeliweg).
Ökologische Anforderungen	eingehalten; beidseitige Flachböschungen 1:2 und Horizontalflächen entlang der theoretischen Böschungsoberkante von 2 Meter für gewässergerechte Vegetation. Sohle naturnah und durchgängig für aquatische und terrestrische Lebewesen.
Anpassung der minimalen GWR-Breite	der Gewässerraum wird für die zusätzliche Schaffung von Natur- und Erholungsräumen leicht ausgeweitet. Der Abschnitt mit bachbegleitendem Weg ist ein wichtiges öffentliches Erschliessungselement zwischen grossen Wohnquartieren, Dorfzentrum und Schulanlage Hof.
Lage	die Bachachse wird nach rechts in die Parzelle 1528 verschoben, welche aufgrund der bereits heute bestehenden Nutzung und einzuhaltenden Bauabständen nicht mehr überbaut werden kann. Weil der Gewässerraum gegenüber heute ebenfalls deutlich nach Osten verschoben wird, profitieren die westlich angrenzenden Grundstücke durch einen reduzierten Bauabstand.
4.3.9	Abschnitt Rathausweg bis Dorfplatz (km 1.100 – km 1.040)
Referenzprofil	Querprofil 35, km 1.082
Minimale Gewässerraumbreite	eingehalten > 11 Meter
Wasserbauliche Anforderungen	eingehalten; vgl. Wasserbauprojekt; Bauabstand links 2 Meter ab theoretischer Böschungsoberkante, Bauabstand rechts wegen Zugänglichkeit 4 Meter ab Böschungsoberkante (Neigung 2:3).
Ökologische Anforderungen	eingehalten; beidseitige Flachböschungen 2:3 und 1:2, sowie beidseitig Horizontalflächen entlang der theoretischen Böschungsoberkante von 2 bis 4 Meter

		für gewässergerechte Vegetation; Sohle naturnah und durchgängig für aquatische und terrestrische Lebewesen.
	Anpassung der minimalen GWR-Breite	Aufgrund des Geländeeinschnitts ist für die Ausbildung von Flachböschungen eine Mehrbreite erforderlich. Unter Einhaltung der Horizontalabstände für Bauabstand und Zugangstreifen von 2 und 4 Metern übersteigt die Gewässerraumbreite die minimale GWR-Breite von 11 Meter um ca. 1.2 - 1.8 Meter.
	Lage	Zwischen der Oberbirgstrasse und der Kantonsstrasse ist nur auf der rechten Bachseite ein durchgehender Zugänglichkeitsstreifen realisierbar. Auf der linken Seite wird dies durch mehrere Gebäude unmittelbar an der Ufermauer verunmöglicht. Aus diesem Grund wurde der Zugänglichkeitsstreifen in diesem Abschnitt auf der rechten Seite angeordnet und die Bachachse mit Gerinne nach links verschoben.
4.3.10	Abschnitt Dorfplatz bis Kantonsstrasse (km 1.040 – km 0.965)	
	Referenzprofil	Querprofil 29, km 1.015
	Minimale Gewässerraumbreite	eingehalten > 11 Meter
	Wasserbauliche Anforderungen	eingehalten; vgl. Wasserbauprojekt; Bauabstand links 2 Meter ab theoretischer Böschungsoberkante, Bauabstand rechts wegen Zugänglichkeit 4 - 5 Meter ab Böschungsoberkante.
	Ökologische Anforderungen	aufgrund der aktuellen Verbauungsstruktur können keine Flachböschungen realisiert werden, bzw. der Bach muss in einem U-Profil durch den Siedlungsraum geführt werden. Bepflanzungen entlang des Gewässers sind teilweise einseitig über dem HQ100 Wasserspiegel auf einer 2:3-Böschung möglich. Der Zugänglichkeitsstreifen auf der rechten Bachseite ist mehrheitlich befestigt und wird für die Zufahrt zu den Wohnhäusern und als Parkflächen genutzt; Sohle naturnah und durchgängig für aquatische und terrestrische Lebewesen.
	Anpassung der minimalen GWR-Breite	keine, der vorliegende Bachabschnitt ist relativ kurz, so dass u.E. nicht von einer dichten Überbauung gesprochen werden kann.
	Lage	Die Bachachse wird bei Gebäuden, welche praktisch auf der Ufermauer stehen leicht nach rechts verschoben, so dass die Gebäude zu Fuss umgangen werden können. Durch die leichte Verschiebung, inkl. Sohlenverbreiterung muss die heutige rechte Ufermauer um ca. 1 Meter nach rechts verschoben werden. Weitergehende Verschiebungen sind nicht möglich, weil die bestehenden Flächen für das Manövrierten von PW's zwingend erforderlich sind.
4.3.11	Abschnitt Kantonsstrasse bis Quellenheim (km 0.965 – km 0.694)	
	Referenzprofil	Querprofil 16, km 0.875
	Minimale Gewässerraumbreite	eingehalten 11 Meter

Wasserbauliche Anforderungen	eingehalten; vgl. Wasserbauprojekt; Bauabstand rechts 2 Meter ab theoretischer Böschungsoberkante, Bauabstand links für den Zugänglichkeitsstreifen ab Ufermauer ca. 5 Meter (Teilstrassenplan Reitstrasse).
Ökologische Anforderungen	aufgrund der aktuellen Verbauungsstruktur können keine Flachböschungen realisiert werden, bzw. der Bach muss in einem U-Profil durch den Siedlungsraum geführt werden. Eine Verschiebung des neuen Bachlaufs nach rechts ist nicht möglich, weil das Terrain abfallend ist. Bepflanzungen entlang des Gewässers sind bei den offenen Abschnitten rechtsseitig über dem HQ100 Wasserspiegel auf einer 2:3-Böschung möglich; Sohle naturnah und durchgängig für aquatische und terrestrische Lebewesen.
Anpassung der minimalen GWR-Breite	keine
Lage	Die Bachachse bleibt +/-bestehen.

5. AUFHEBUNG BESTEHENDER ERLASSE

Mit den vorliegenden Sondernutzungsplänen werden mehrere rechtskräftige Überbauungs- und/oder Baulinienpläne tangiert. Wegen der Verlegung, Änderung oder Aufhebung von Bachläufen müssen die bestehenden Erlasse angepasst oder aufgehoben werden.

5.1 Aufzuhebende Baulinienpläne Gewässer

Teilzonen- und Baulinienplan Weisenhausliegenschaft 1:1'000
Gemeinde Schänis, Rechtskräftig seit 16.12.1969

Gewässerabstandslinie Hofbach 2 1:500
Gemeinde Schänis, Rechtskräftig seit 2.12.1987

Baulinienplan Hof 1:500
Gemeinde Schänis, rechtskräftig seit 22.12.1987

Gewässerabstandslinie Krüppelbach, 1:500
Gemeinde Schänis, rechtskräftig seit 2.12.1987

5.2 Aufzuhebende Überbauungspläne

Überbauungsplan Hof, 1:500
Gemeinde Schänis, rechtskräftig seit 9.04.1990

6. MITWIRKUNG

Das Projekt wurde den Einwohnern der Gemeinde Schänis anlässlich einer öffentlichen Informationsveranstaltung im Januar 2019 vorgestellt. Im April 2019 wurden die Direktbetroffenen, bzw. Anstösser des zukünftigen Hofbachs, zu abschnittsbezogenen Informationsveranstaltungen eingeladen. Dabei wurden sie über die Ziele, Methodik, gesetzlichen Anforderungen und konkreten Auswirkungen im behandelten Bachabschnitt informiert. Die anschliessende Frage- und Diskussionsrunden dienten der aktiven Mitwirkung.

Im Frühling 2021 wird die Bevölkerung ergänzend informiert und es wird eine Mitwirkung durchgeführt

7. VERFAHREN

7.1.1 Gesetzliche Grundlage

Die Gemeinden müssen nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung und Art. 90 PBG die Gewässerräume grundeigentümerverbindlich festlegen.

7.1.2 Kantonale Vorprüfung

Der Sondernutzungsplan Hofbach wurde den Kantonalen Fachstellen zusammen mit dem Bachausbauprojekt (Phase Vorprojekt) zur Vorprüfung eingereicht. Die eingegangenen Mitberichte zum Sondernutzungsplan Hofbach wurden vom zuständigen Amt für Raumentwicklung und Geoinformation in einer Gesamtstellungnahme dem Gemeinderat Schänis am 26. September 2018 zugestellt. Die darin geforderten Änderungen / Ergänzungen, Hinweise / Empfehlungen wurden in die Planungsmittel eingearbeitet.

7.1.3 Kantonale Vernehmlassung

Der angepasste Sondernutzungsplan Hofbach wurde zusammen mit dem Bachausbauprojekt (Phase Auflageprojekt) - nach Erlass der Politische Gemeinde Schänis - dem Kanton zur Vernehmlassung eingereicht. Die Anträge wurden geprüft und entsprechend berücksichtigt.

7.1.4 Vernehmlassung beim Bund

Weil es sich um ein Einzelprojekt handelt - Programmvereinbarung zwischen Bund u. Kanton - wurde das Wasserbauprojekt inkl. Sondernutzungsplan Hofbach auch dem Bund zur Vernehmlassung eingereicht. Die Anträge wurden geprüft und entsprechend berücksichtigt.

7.1.5 Mitwirkung

Vor der Projektauflage wird ein Mitwirkungsverfahren durchgeführt (vgl. Kap. 6).

7.1.6 Öffentliche Auflage

Der Sondernutzungsplan wird von der Politischen Gemeinde Schänis, mit Erlass durch den Gemeinderat, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage dient zur Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehene Gewässerraumausscheidung. Während der öffentlichen Auflage können Einsprachen von betroffenen Grundeigentümern und anderen Interessierten schriftlich und begründet an den Gemeinderat gerichtet werden.

Die aufzuhebenden Baulinien- und Überbauungspläne (vgl. Kap. 5) werden parallel zu den neuen Sondernutzungsplänen Hofbach aufgelegt.

7.1.7 Kantonale Genehmigung

Nach Abschluss des Einspracheverfahrens wird der vom Gemeinderat erlassene Sondernutzungsplan dem Kanton zur Genehmigung eingereicht

8. FAZIT

Die minimale Gewässerraumbreite von 11 Meter kann durchgehend gewährleistet werden.

Mit der Festlegung des Gewässerraums wird der Raum für einen hochwassersicheren und möglichst naturnahen Ausbau des Hofbachs, sowie für einen zweckmässigen Gewässerunterhalt gesichert.

Uznach, 16.12.2020

IG nipo - ewp

Martin Schibli